

# Verordnung

über die

## Abgabe von Marmelade an Verbraucher.

Auf Grund des § 9 der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 131, wird über Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. November 1917, 3. W/IV—173/10, folgendes angeordnet:

Die Abgabe von Marmelade jeder Art und Sorte (einschließlich der Jams) an Verbraucher darf nur gegen amtliche Ausweisarten erfolgen.

Diese Ausweisarten sind:

- a) der **amtliche Einkaufsschein** für alle bezugsberechtigten Personen hinsichtlich der auf jeden Kopf entfallenden Menge;
- b) die **Milchkarte für Kinder unter 14 Jahren** hinsichtlich ihres Mehrbezuges;
- c) die **Fettkarte für Schwerarbeiter** hinsichtlich ihres Mehrbezuges.

Vom Bezuge von Marmelade sind ausgeschlossen:

1. alle Personen, in deren Haushalt sich mehr als 4 kg Marmelade oder eingedicktes Obst für jede im Haushalte verfügbare Person befinden,
2. alle Personen, deren Zeitbedarf für sich und die im Haushalt verfügbaren Personen durch den Bezug aus eigener Wirtschaft gedeckt ist.

Die Haushaltungsverordnungen, welchen ein Anspruch auf Marmelade zusteht, haben auf die Rückseite des amtlichen Einkaufsscheines folgende Worte zu schreiben: „Ich erkläre hiermit eideschwörend, zum Bezuge von Marmelade berechtigt zu sein.“ Diese Erklärung ist eigenhändig zu unterschreiben und zu datieren.

Die Abgabe von Marmelade an Verbraucher darf **nur** durch die vom Bezirkswirtschaftsamt Wien (Stelle 6) bestellten Abgabestellen erfolgen, welche mit der Aufschrift „Eidliche Abgabestelle für Marmelade“ versehen sind.

Jeder Bezugsberechtigte ist beim Bezuge von Marmelade an den **Bezirk des Wohnortes gebunden**. Innerhalb seines **Wohnbezirkes** ist ihm die Wahl der Abgabestelle freigestellt. Mitglieder jener Konsumentenorganisationen, denen vom Bezirkswirtschaftsamt Wien die Abgabe von Marmelade übertragen wurde, können von ihnen Marmelade beziehen, ohne hierbei an den Wohnbezirk gebunden zu sein. Doch steht es diesen Personen frei, die Marmelade auch von einer Abgabestelle ihres **Wohnbezirkes** zu beziehen. Dagegen ist den Konsumentenorganisationen die Abgabe von Marmelade an Nichtmitglieder unterlagt.

Die Inhaber aller Abgabestellen sind verpflichtet, die jeweils kundgemachten **Abschnitte** der amtlichen Ausweisarten bei der Abgabe der Marmelade **abzutrennen**, sie sorgfältig zu sammeln und **genau abgezählt** an die vom Bezirkswirtschaftsamt bezeichnete Zählstelle abzuliefern.

Der **Beginn** der Abgabe von Marmelade und die näheren Bezugsbedingungen werden durch eine besondere Kundmachung geregelt. Obst- und Schlangengewürden sowie anderen Gewerbetreibenden, die Marmelade als Zulage bei der Herstellung anderer Nahrungsmittel verwenden (wie Zuckerbäcker, Konditorengezeuger), wird Marmelade von ihren Gewerbetreibenschaften, jedoch nur nach Maßgabe des dringendsten Bedarfes und nur unter der Voraussetzung angeschlossen, daß sie nicht über eigene Vorräte verfügen.

Neue Anstalten, welche amtliche Einkaufsscheine **nicht** erhalten, wie Wohltätigkeitsanstalten, Alshöher, Lehr- und Erziehungsanstalten u. dgl., haben sich wegen Ausrückung von Bezugsscheinen für Marmelade **schriftlich** mittels einfacher Postkarte an das Bezirkswirtschaftsamt Wien, Stelle 6, L. Reneß Nathans, zu wenden; die Anmeldung hat zu enthalten: Namen und Adresse der Anstalt, Zahl der dort zur Gänge verfügbaren Personen, Vorrat an Marmelade oder eingedicktem Obst.

Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, gemäß § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 131, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Bei der Bestrafung kann auch auf den Verlaß der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

**Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien**  
als politische Behörde I. Instanz  
am 1. Dezember 1917.